

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Artikel 1 Parteiengesetz 2012 – PartG

##### Valorisierungsregel

§ 14. (1) bis (2) unverändert

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) bis (5) unverändert

#### Artikel 2 Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG

##### Valorisierungsregel

§ 5. Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die 50 Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Euro abzurunden und Beträge, die 50 Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Rechnungshof hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 1 Parteiengesetz 2012 – PartG

##### Valorisierungsregel

§ 14. (1) bis (2) unverändert

(3) Für das Jahr 2018 findet Abs. 2 keine Anwendung.

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) bis (5) unverändert

(6) § 14 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

#### Artikel 2 Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG

##### Valorisierungsregel

§ 5. (1) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die 50 Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Euro abzurunden und Beträge, die 50 Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Rechnungshof hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.

**Geltende Fassung**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 7. (1) bis (2) unverändert

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Für das Jahr 2018 findet Abs. 1 keine Anwendung.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 7. (1) bis (2) unverändert

(3) § 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.